52. Bur Frage der Stempelpflichtigkeit, wenn die Rudzahlungsfrift eines Darlebens ohne Beurkundung verlängert wird.

Stempelfteuergeset vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 (Bekanntsmachung vom 30. Juni 1909 GS. S. 535), Tarifft. 58 I Abf. 2b Mr. 6.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1914 i. S. ber Rh. W. B. Cr. Bank (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 128/14.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Um 11. August 1909 war für den Architekten D. ein notarielles Schuldbefenntnis über ein am 14. Dezember 1909 rudgablbares Darlehen von 80000 M ausgestellt werden, und zwar unter gleichzeitiger Bewilligung einer Hypothet. Am 25. Januar 1910 trat D. biefe 80000 M. beren Rudgahlungstermin inzwischen hinausgeschoben worden war, an die Klägerin ab. Infolge biefer Berlangerung ber Rückzahlungsfrift forderte ber Beklagte auf Grund ber Tarifft. 581 Abs. 6 preuß. StempSt. von ber Klägerin, die im Besit einer einfachen (ersten, stempelfreien) Aussertigung und zweier vollstreckbarer, nach Tarifft, 16 verstempelter Ausfertigungen war, eine Nachversteuerung von 51 M. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Rückerstattung ber gezahlten 51 M, weil sie nur Inhaberin ordnungsmäßig verftempelter Ausfertigungen ber gur Beit ihrer Errichtung gutreffend versteuerten Urschrift fei, nicht aber Inhaberin ber Urschrift felbst, die allein dem Nachtragsftempel unterliege. Demgegenüber macht ber Beklagte geltenb, daß ber zu einer Urkunde erforberliche Stempel auf allen Duplitaten hafte und deren Inhaber treffe, gleichviel ob er vor ober nach Ausfertigung ber Duplikate fällig geworden Das Landgericht hat fich ber Auffassung ber Rlägerin angeschloffen und flaggemäß erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hin hat das Rammergericht die Klage abgewiesen. Die Revision der Rlägerin hat den Erfolg gehabt, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und bie Berufung gurudgewiesen murbe.

Grunde:

"Der Streit ber Parteien breht sich barum, ob bie Klägerin für ben Stempel, ber infolge ber tatsächlichen Berlängerung ber Rückahlungsfrist nach Tarifst. 58 I Abs. 2 unter b Nr. 6 preuß. StempSiG. in der Fassung vom 30. Juni 1909 "zur ursprünglichen Urkunde" nachträglich zu verwenden ist, haftet oder nicht. Da das Gesetz irgendwelche besonderen Borschriften zur Sicherstellung dieser Nachverstempelung nicht getroffen hat, ist lediglich an der Hand der allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, ob die Stempelpslicht der Klägerin gegeben ist.

Der Berufungsrichter hat seine bie Stempelpflicht bejahende Entscheidung damit begründet, daß die Rlägerin als "Inhaberin". ber notariellen Berhandlung vom 11. August 1909 im Sinne des § 13 Abs. 1 zu c StempSt. anzusehen sei; benn Inhaber im Sinne bieser Borschrift sei nicht berjenige, ber bie Urschrift ber notariellen Berhandlung im forperlichen Befit habe, fonbern berjenige, beffen Intereffe Gegenftanb ber Urfunde fei. Diefer Auffaffung fann nicht beigetreten werben. Allerdings ift es eine Boraussehung ber Haftbarkeit nach § 13 Abs. 1 zu c, daß der wegen bes Stempels in Anspruch Genommene "ein rechtliches Intereffe an bem Gegenstande ber Urfunde hat", allein nach dem klaren Wortlaute des Gesethes wird boch als erfte Voraussetzung der haftbarteit bie "Innehabung" ber stempelpflichtigen Urkunde geforbert, b. h. ber körperliche, mit tatlächlicher Berfügungsmacht verbundene Besit. Die nach der ausbrudlichen Borfchrift bes & 9 Abf. 2 StempSt. ber Berftempelung allein unterliegende "Urschrift" ber notariellen Berhandlung hat aber ber Notar in feinem Befite zu behalten, und fie ift benn auch im gegebenen Falle nicht in ben Besit ber Rlägerin gelangt. die Klägerin von dem Notar Ausfertigungen ber Urschrift verlangen tann, ein Umftand, auf ben ber Berufungerichter hinweift, gibt ihr keineswegs eine tatsächliche Verfügungsmacht über die Urschrift, die fie als Inhaberin erscheinen laffen konnte.

Es fragt sich aber weiter, ob die Klägerin etwa deshalb zur Nachversteuerung herangezogen werden kann, weil sie sich im Besitze von drei Aussertigungen befindet. Auch das ist zu verneinen. Zunächst ist die erste Aussertigung unbestritten entsprechend den Vorsschriften in § 9 Abs. 2 des Gesetzes und gemäß den Aussührungssbestimmungen Nr. 17 Abs. 4 als "erste" bezeichnet und auf ihr descheinigt, welcher Stempel zur Urschrift verwendet ist. Damit ist aber nach dem ganz unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes die Voraussetzung der Stempelsreiheit dieser ersten Aussertigung gegeben.

Satte bie Stempelfreiheit von ber Verwendung eines ausreichenben Stempels zu ber notariellen Urschrift abhangig fein follen, fo batte bas boch irgendwie im Gesetze zum Ausdrucke gebracht sein muffen (vgl. Urteil bes ert. Senats vom 5. Oftober 1906 in ber Jur. Wochenschr. 1906 S. 727 Mr. 29). Dasselbe muß aber auch in bezug auf den klägerischen Besitz ber zwei weiteren Ausfertigungen gelten, die unstreitig mit bem vorgeschriebenen Dublikatftempel versehen sind und auf benen gleichfalls bescheinigt ift, welcher Stempel zur Urschrift verwendet worden ist. Auch hier fehlt es an einer gesetlichen Vorschrift, aus der eine Verantwortlichkeit des Inhabers folder Ausfertigungen von notariellen Berhandlungen bergeleitet werden konnte bafür, bag zur Urschrift eine ausreichende Stempelverwendung erfolgt ift. Dies muß gang besonders angenommen werben in dem vorliegenden Falle, in dem eine erft nach Aufnahme der notariellen Berhandlung eingetretene Bervflichtung zur Nachverstempelung ber Urschrift in Frage steht. Eine folde Haftung fann auch nicht etwa aus § 9 Abs. 1 San 2 StempSto. entnommen werben, benn biefe Bestimmung paßt auf Motariatsverhandlungen überhaupt nicht, bei benen ber Stempel nach Abs. 2 baselbst gar nicht zu "ber Hauptausfertigung", sonbern zu ber "Urschrift" gu verwenden ift und bezüglich deren es dem Notar bei eigener Haftbarteit verwehrt ift, vor ber Verwendung eines ausreichenden Stempels zur Urschrift irgend eine Ausfertigung zu erteilen (§ 13 Abs. 2 und § 15). 2gl. auch heinit, Komm., 3. Aufl., § 13 A. 4e. Schließlich findet aber auch die in den Borinftanzen von dem Beklagten vertretene Auffassung, daß die Ausfertigungen mit der Urschrift zusammen das einheitliche Substrat der Versteuerung bildeten, in dem Geset, das ausdrücklich die Berwendung des Stempels zur Urschrift der notariellen Berhandlung vorschreibt, keinerlei Grundlage." . . .